

Weitere Informationen

Interessierte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten hier weiterführende Informationen zu Förderinstrumenten nach dem Teilhabe-chancengesetz:



Herr Marcel Isele
06151 / 881-5194
Teilhabechancengesetz-KfB@ladadi.de



Herr Philipp Schupp
06151 881-5065
Teilhabechancengesetz-KfB@ladadi.de

Kreisagentur für Beschäftigung
Kommunales Jobcenter
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt
www.ladadi.de/kfb

Der Arbeitgeberservice steht Ihnen darüber hinaus für weitere Arbeitgeber-Anfragen zu allen anderen Themen unter der folgenden Telefonnummer zur Verfügung:

Arbeitgeberservice
Kreisagentur für Beschäftigung
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt
Telefon 06151 / 881-5044
arbeitgeberservice@ladadi.de



Teilhabechancengesetz

Schaffung neuer Teilhabechancen
für Langzeitarbeitslose auf dem
allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt

Instrumente zur Förderung
nach §16e und §16i SGB II



Bild: R.Gebhardt



Teilhabe am Arbeitsmarkt §16i SGB II

Förderhöhe

Dieser Zuschuss zum Brutto-Arbeitsentgelt beträgt jeweils in den ersten beiden Jahren 100 %, im dritten Jahr 90 %, im vierten Jahr 80 % und im fünften Jahr 70 %. Darüber hinaus wird ein pauschalierter Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen gewährt. Zusätzlich können auf Antrag Weiterbildungskosten bis zu einer Höhe von 3.000 € bezuschusst werden.

Förderdauer

bis zu 5 Jahren

Voraussetzungen für Beschäftigte

Personen, die sich in Betreuung der Kreisagentur für Beschäftigung (KfB) befinden, mindestens 25 Jahre alt sind und innerhalb der letzten 7 Jahre, mindestens 6 Jahre SGB II-Leistungen erhalten haben und nicht oder nur kurzfristig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbstständig waren. Bei Schwerbehinderten und Personen in Bedarfsgemeinschaft mit einem minderjährigen Kind müssen in den letzten 5 Jahren durchgehend SGB II-Leistungen bezogen worden sein.

Voraussetzungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Gefördert werden ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit der Besonderheit, dass keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind.

Unterstützung für Unternehmen und Langzeitarbeitslose

zwei Fördermöglichkeiten

Durch das Teilhabechancengesetz eröffnen sich neue Möglichkeiten, Personal für Ihr Unternehmen zu rekrutieren.

Durch attraktive Lohnkostenzuschüsse sowie durch die Übernahme von Weiterbildungskosten können Sie den langfristigen Personalbedarf Ihres Unternehmens sichern und sich für die Zukunft optimal aufstellen.

Das **beschäftigungsbegleitende Coaching**, das gesetzlich vorgeschrieben ist und von Beschäftigten der KfB durchgeführt wird, dient als Bindeglied zwischen Ihnen und der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer. Zu Beginn der Beschäftigung erfolgt das Coaching im Rahmen einer Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Idealerweise findet das Coaching in Ihren Räumlichkeiten statt.

Zugleich erhalten Langzeitarbeitslose mit Ihrer Hilfe die Chance, ihren Lebensunterhalt dauerhaft selbst zu erwirtschaften, sich im erforderlichen Rahmen weiterzubilden und dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Die Kreisagentur für Beschäftigung unterstützt die geförderten Beschäftigten durch eine intensive Begleitung und Weiterbildungsberatung.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II

Förderhöhe

Es handelt sich um einen Zuschuss zum Brutto-Arbeitsentgelt. Dieser beträgt im ersten Jahr der Beschäftigung 75 % und im zweiten Jahr der Beschäftigung 50 %. Weiterhin wird ein pauschalierter Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen gewährt.

Förderdauer

2 Jahre

Voraussetzungen für Beschäftigte

Personen, die sich aktuell in der Betreuung bei der Kreisagentur für Beschäftigung (KfB) befinden und seit mindestens 2 Jahren arbeitslos sind.

Voraussetzungen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Gefördert werden ausschließlich sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einer Vertragsdauer von mindestens zwei Jahren mit der Besonderheit, dass keine Beiträge an die Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind.